

kennt¹. Der Schlusssatz weist wieder Aehnlichkeit mit dem Kap. 5 unseres Titels der l. Bai. auf, indem beide für die Tötung des 'canis veltix' die Busse von 3 sol. bestimmen, die l. Bai. freilich mit dem Zusatz, dass überdies ein anderer Hund von gleichem Werte dem geschädigten Eigentümer zu beschaffen ist. L. Bai. XX, 6 weist Beziehungen zur Lex Frisionum (VI, 4) auf, aber keine zur l. Alam., und ebenso kann man bei XX, 7 der l. Bai. von keinem Zusammenhang mit der l. Alam. sprechen. Dagegen stimmt die Fassung von XX, 8 fast wörtlich mit den entsprechenden Wendungen des ausführlicher gefassten Kap. LXXVIII, 5 der l. Alam. überein. Die Normen über die Tötung des Hofhundes in den Eingangssätzen zu l. Bai. XX, 9 und l. Alam. LXXVIII, 6 stimmen im allgemeinen überein, nur führt die l. Bai. eine Unterscheidung durch, je nachdem die Tötung vor oder nach Sonnenuntergang erfolgte, während die l. Alam. ohne diese Unterscheidung allgemein den geringeren Bussatz von 1 sol. statuiert, der nach der l. Bai. nur bei Tötung des Hundes vor Sonnenuntergang zu bezahlen ist. Die zweite Hälfte beider Kapitel spricht von dem Falle, dass einer, der durch einen Hofhund angegriffen war, diesen bei der Verteidigung getötet hat, doch ist die rechtliche Behandlung, welche die Gesetze bestimmen, nicht dieselbe.

Der Titel X de incendio domorum hat in l. Alam. LXXVI f. Parallelstellen. LXXVI, 1 entspricht mit einigen Abweichungen dem c. X, 1 der l. Bai., welches jedoch ausführlicher ist. LXXVI, 2 fasst in einen Absatz verschiedene Normen zusammen, welche auf mehrere Absätze der l. Bai. c. 2 h. 1 verteilt sind. Auch hier ist diese ausführlicher und reichhaltiger. Die Bestimmungen von l. Alam. LXXVII, 1—4 decken sich nicht mit Stellen aus der l. Bai., die wieder um alle weiteren Kapitel bis zum Schlusse des Titels reicher ist als jene.

Aus den vereinzelt Anklängen, welche der Titel XI (de violentia) mit der l. Alam. enthält, ist für unseren Vergleich nichts zu entnehmen.

Titel XII de terminis ruptis gehört im allgemeinen dem westgothischen Quellengebiet an², nur XII, 8 über den Grenzstreit zweier Nachbarn (benachbarter Geschlechter)

1) Was l. Bai. XX, 7 über die 'canes, qui ursos . . . persecuntur' bestimmt, steht wohl in keinem Zusammenhang mit diesem Kapitel der l. Alam. 2) Vergl. oben S. 405.